

## Kindgerechte Justiz – Unsere Forderungen

Jedes Jahr sind tausende Kinder in Deutschland an Justiz- und Verwaltungsverfahren beteiligt, beispielsweise als Beteiligte in Trennungsverfahren der Eltern, in Asylverfahren oder in strafrechtlichen Verfahren. Kinder müssen ihre Rechte kennen und die Möglichkeit haben, ihre Rechte durchzusetzen. Der Zugang zum Recht ist ein grundlegendes Menschenrecht der Kinder und Grundvoraussetzung für den Schutz und die Umsetzung aller anderen Kinderrechte. Zu diesem Zweck müssen die Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die Rechte der Kinder betreffen, kindgerecht durchgeführt werden.

Dazu gibt es entsprechende Vorgaben in der [UN-Kinderrechtskonvention](#) (UN-KRK). Besonders relevant sind das Recht auf Beteiligung, „in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren“ gemäß Art. 12 Abs. 2 UN-KRK sowie der Kindeswohlvorrang gemäß Art. 3 Abs. 1 UN-KRK. Damit die Mitgliedstaaten, diese Kinderrechte in Verfahren garantieren, hat der Europarat [Leitlinien für eine kindgerechte Justiz](#) verabschiedet. Diese wurden auch von der [EU-Kinderrechtsstrategie](#) aufgegriffen. „Kindgerechte Justiz“ meint demnach ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die folgenden Grundprinzipien beachtet: Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Schutz vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit.<sup>1</sup> Hierzu müssen Kinder ihre Rechte und den Verfahrensablauf kennen und auf qualifizierte Fachkräfte treffen, die die Rechte der Kinder umsetzen. Das Erleben des Verfahrens hängt für die Kinder entscheidend davon ab, ob sie den Verfahrensablauf nachvollziehen können, mit Respekt behandelt und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Realität sieht jedoch häufig anders aus: Kinder fühlen sich in Gerichtsverfahren oft sehr schlecht informiert, eingeschüchtert oder von den Erwachsenen nicht ernst genommen.<sup>2</sup>

Vor diesem Hintergrund fordert das Deutsche Kinderhilfswerk eine kindgerechte Justiz entsprechend den Leitlinien des Europarates und der EU-Kinderrechtsstrategie.

### Kindgerechte Justiz – verfahrensübergreifende Forderungen

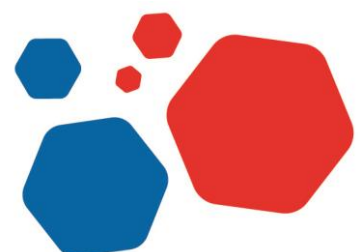
- **Alters- und bedürfnisentsprechende Verfahrensgestaltung:** Kindern muss in Gerichts- und Verwaltungsverfahren mit Empathie und Respekt begegnet werden. Dies erfordert, die Verfahren an das betroffene Kind und seine Bedürfnisse individuell anzupassen. Dabei muss das Kindeswohl gemäß Art. 3 Abs. 1 UN-KRK als Leitlinie der Ausgestaltung von Verfahren zu Grunde liegen. Insbesondere sind eine kindgerechte Verfahrensgestaltung und entsprechende Umstände der Beteiligung<sup>3</sup> des

---

<sup>1</sup> Europarat (2010): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine Kindgerechte Justiz. 1. Aufl. Luxembourg: Publications Office 1of the European Union, S. 17.

<sup>2</sup> Dies ergab eine Befragung von 48 Kindern und Jugendlichen, die 2014 im Auftrag der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte durch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) durchgeführt wurde. Siehe: Kesteren, A. (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin, S. 17-20.

<sup>3</sup> Mehr dazu in unserem [Kernforderungspapier Recht auf Beteiligung](#).



Kindes notwendig, um eine effektive und gleichzeitig psychisch zumutbare Beteiligung zu gewährleisten.<sup>4</sup> Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen.<sup>5</sup> So sind Verfahren beschleunigt durchzuführen und das kindliche Zeitempfinden zu beachten. Die Anhörung muss zudem in kindgerechter Umgebung erfolgen, so dass Kinder die Anhörung nicht als einschüchternd empfinden. In Strafverfahren sollte hierzu Videotechnik für Vernehmungen genutzt werden.

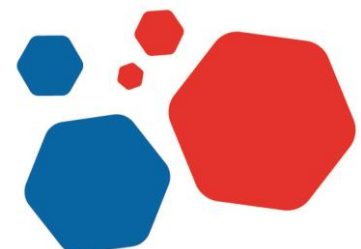
- **Qualifizierte Vertrauenspersonen, die die Kinder vor, während und nach dem Verfahren begleiten:** Das Kind sollte die Möglichkeit haben, bestimmte, ihm wichtige Kriterien in Bezug auf die Wahl der Begleitperson anzugeben und diese zu wechseln, wenn es mit der Person nicht zurechtkommt. Die Vertrauensperson hat dem Kind auch Informationen zu Beratungsangeboten, Rechtsmittelwegen, Schutzmöglichkeiten etc. zur Verfügung zu stellen und ist dafür verantwortlich, dem Kind die Entscheidung zu erläutern.
- **Alters- und entwicklungsentsprechende Information des Kindes und Einrichtung von Beratungsstellen:** Kinder müssen alters- und entwicklungsentsprechend über das Verfahren und ihre Rechte informiert werden. Nur wenn Kinder das Verfahren und ihre Rechte kennen und verstehen, können sie sich diesbezüglich eine Meinung bilden, ihre Rechte ausüben und effektiv beteiligt werden. Dazu gehört auch die Aufklärung über Handlungsmöglichkeiten sowie deren Konsequenzen. Hierfür ist kindgerechtes Informationsmaterial zu erstellen und Kindern in verständlicher Form zugänglich zu machen. Zu der Beteiligung gehört auch die Information über die Entscheidung und wie ihre Meinung hierin eingeflossen ist. Zur Sicherstellung einer umfassenden Information sind unabhängige, niedrighschwellige und kostenfreie Beratungsstellen und spezielle Rechtsvertretungen unerlässlich.
- **Qualifikation aller relevanter Akteur\*innen:** Die Erfordernisse einer kindgerechten Justiz sind von allen Berufsgruppen und Institutionen zu erfüllen, die innerhalb und außerhalb von gerichtlichen Verfahren mit Kindern zu tun haben. Daher ist es unabdingbar, dass alle Fachkräfte spezifisch qualifiziert sind, siehe unten.
- **Interdisziplinäre Kooperation zwischen allen involvierten Akteur\*innen:** Erforderlich sind zudem gegenseitige Kenntnisse über Aufgaben aller am Prozess beteiligten Akteur\*innen, um interdisziplinär in Austausch treten und agieren zu können.<sup>6</sup> Besondere Aufmerksamkeit verdient die interdisziplinäre Zusammenarbeit an der Schnittstelle von Straf- und Familienrecht, um Mehrfachbelastungen des Kindes durch

---

<sup>4</sup> Auch die Inklusion durch Mehrsprachigkeit von Information ist dabei zu berücksichtigen, siehe Graf-van Kesteren (2021), Auf dem Weg zur kindgerechten Justiz - Ein erster Blick in die gute Praxis der Bundesländer, S. 22, [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinderrechte/2.19\\_Kindgerechte\\_Justiz/DKHW\\_Gute-Praxis-Sammlung\\_Kindgerechte-Justiz.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/DKHW_Gute-Praxis-Sammlung_Kindgerechte-Justiz.pdf) (letzter Abruf: 15.02.2023).

<sup>5</sup> Zur kindgerechten Gestaltung von gerichtlichen Verfahren: DKHW, Handreichung für Richter\*innen – Arbeitshilfe zur Ausgestaltung einer kindgerechten Justiz im Familiengerichts- und Strafverfahren, [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinderrechte/2.19\\_Kindgerechte\\_Justiz/DKHW\\_Handreichung\\_fuer\\_RichterInnen\\_050422\\_final.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/DKHW_Handreichung_fuer_RichterInnen_050422_final.pdf) (letzter Abruf: 15.02.2023).

<sup>6</sup> s. zur Kooperation im Kinderschutz auch § 3 KKG.



mangelnde Kommunikation und Kooperation auszuschließen. Der regelmäßige Austausch zwischen allen Beteiligten wie der Polizei, Staatsanwaltschaft und weiteren Akteur\*innen bspw. der Jugendhilfe, sollte gestärkt und das Potenzial gemeinsamer Fortbildungen der Fachkräfte genutzt werden.

- **Verbindliche Qualitätsstandards für kindgerechte Verfahren und Evaluation anhand konkreter Indikatoren:** Damit die Qualität des Verfahrens nicht vom einzelnen Gericht oder den einzelnen Richter\*innen abhängt, sind verbindliche Qualitätsstandards in Umsetzung der Europäischen Leitlinien für familien- und strafrechtliche Verfahren zu etablieren.<sup>7</sup> Die Beachtung der Kinderrechte in Verfahren muss gemessen und mit Kindern evaluiert werden, um gezielte Verbesserungen vorzunehmen. Außerdem sollte in empirische Forschung zur Rechtspraxis investiert werden, insbesondere in qualitative Studien zum Erleben der Verfahren aus Sicht der Kinder.<sup>8</sup>
- **Individuelle Kinderrechtsbeschwerde:** Kindern muss es möglich sein, sich auch ohne ihre sorgeberechtigten Personen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene beschweren zu können.<sup>9</sup> Hierfür müssen unabhängige und kindgerechte Beschwerdemechanismen mit ausreichender Legitimation und den notwendigen Kompetenzen sowie finanziellen und personellen Kapazitäten eingerichtet werden.<sup>10</sup> Auch eine Anlaufstelle beim Gericht wäre denkbar, wenn Kinderrechte in Verfahren verletzt werden. Seit Inkrafttreten des Individualbeschwerdeverfahrens nach dem dritten Zusatzprotokoll der UN-KRK im Jahr 2014 gibt es zudem eine Beschwerdemöglichkeit für Kinder in Deutschland beim zuständigen UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass der nationale Rechtsweg erschöpft oder aussichtslos ist.<sup>11</sup> Auch daraus ergibt sich für Deutschland als Vertragsstaat die Verpflichtung, einen effektiven Zugang zum Recht für Kinder zu schaffen, damit es für alle Verletzungen ihrer Kinderrechte Rechtsbehelfe gibt. Derzeit sind die Ombudschaften in Deutschland auf die Kinder- und Jugendhilfe beschränkt.

---

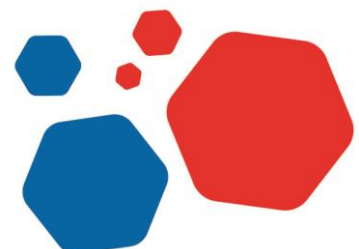
<sup>7</sup> Kindgerechte Kriterien entwickelt vom Deutschen Kinderhilfswerk e.V. und der Monitoringstelle UN-KRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz/kinderrechtsbasierte-kriterien-fuer-familiengerichtliche-verfahren/> (letzter Abruf: 15.02.2023).

<sup>8</sup> Vgl. CRC/C/DEU/CO/5-6, Ziff. 10.

<sup>9</sup> Vgl. CRC/C/DEU/CO/5-6, Ziff. 11, 17.

<sup>10</sup> Vgl. CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 18; Positionspapier der National Coalition Deutschland, Die UN-Kinderrechtskonvention umsetzen, S. 5 f, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/National\\_Coalition\\_Deutschland\\_Positionspapier\\_UN\\_Kinderrechtskonvention\\_umsetzen.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/National_Coalition_Deutschland_Positionspapier_UN_Kinderrechtskonvention_umsetzen.pdf) (letzter Abruf: 15.02.2023).

<sup>11</sup> Weitergehende Informationen: Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Institut für Menschenrechte, Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/beschwerdemechanismen-fuer-kinder-und-jugendliche> (letzter Abruf: 15.02.2023).



## Kindgerechte Justiz – verfahrensspezifische Forderungen

Zu den verfahrensübergreifenden Forderungen an eine kindgerechte Justiz kommen aufgrund der spezifischen Betroffenheit und Rolle des Kindes im familiengerichtlichen, straf- und asylrechtlichen Verfahren weitere Forderungen:

### Kindgerechte Justiz in familiengerichtlichen Verfahren

- **Information und Beteiligung:** In familiengerichtlichen Verfahren steht das Recht auf Information und Beteiligung im Vordergrund. Vielfach werden Kinder und Jugendliche gar nicht angehört.<sup>12</sup> So wird jüngeren Kindern häufig unterstellt, sie seien nicht fähig, sich eine eigene Meinung zu bilden und wesentliche Entscheidungen im Hinblick auf die Zukunft zu treffen. Das Recht auf Gehör und Beteiligung muss jedoch umfassend umgesetzt und die hierfür notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.
- **Umsetzung kindgerechter Verfahrensgestaltung:** Kinder können von familienrechtlichen Verfahren in unterschiedlicher Weise betroffen und belastet sein. Aus diesem Grund fordern wir die Berücksichtigung der kindgerechten Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren und des hierfür entwickelten Praxisleitfadens.<sup>13</sup>
- **Qualifikation von Akteur\*innen:** Bei der Ernennung von Familienrichter\*innen werden ihre Qualifikationen im Familien-, Kindschafts- sowie Verfahrensrecht und außerjuristische Fähigkeiten berücksichtigt. Wir kritisieren, dass dabei nicht zwischen „Kenntnissen“ und „Grundkenntnissen“ unterschieden wird und dass für den Erwerb der Kenntnisse kein konkreter Zeitrahmen festgelegt und die Aneignung überprüft wird. Weiterhin muss ein organisierter Austausch mit erfahrenen Richter\*innen und eine Fortbildungspflicht eingeführt werden. Richter\*innen auf Probe sollten von der Tätigkeit als Familienrichter\*innen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

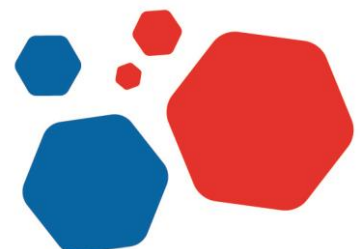
Auch Verfahrensbeiständ\*innen müssen fachlich sowie persönlich geeignet sein. Positiv bei ihrer Auswahl ist die Einbeziehung des Führungszeugnisses. Darüber hinaus sollten Zusatzqualifikationen bei einem von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAG) anerkannten Weiterbildungsträger erworben<sup>14</sup> und Nachweise über die fachliche Qualifikation grundsätzlich vorgelegt werden müssen.

---

<sup>12</sup> Eine Untersuchung von 318 Fällen ergab, dass 60,4 % der Kinder und Jugendlichen gar nicht angehört wurden: Bindel-Kögel, G. u. a. (2017): Verfahrensgestaltung des Familiengerichts im Kontext des § 1666 BGB. In: Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim, S. 232-28.

<sup>13</sup> BMFSFJ (2022), Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familienrechtliche Verfahren, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203942/d136eeb8ef868396b219a3bdb5d4f518/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-familiengerichtliche-verfahren-data.pdf> (letzter Abruf: 15.02.2022).

<sup>14</sup> Vgl. die Standards der -BVEB- e.V., <https://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/standards%20final%202022.pdf> (letzter Abruf: 15.02.2023).



## Kindgerechte Justiz in strafrechtlichen Verfahren

- **Kinder als Opferzeug\*innen:** Strafverfahren sind für Opferzeug\*innen oftmals eine starke Belastung. Eine kindgerechte und betroffenenensible Strafverfahrensgestaltung bedarf einer kinderrechtlichen Perspektive aller beteiligten Akteur\*innen. Daher fordern wir die Beachtung des Praxisleitfadens zu kindgerechten Kriterien für das Strafverfahren. Die Kriterien basieren auf den Vorgaben der UN-KRK und konkretisierenden Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Europarates.<sup>15</sup>
- **Kinder als Verdächtige und Beschuldigte:** Kinder können auch als Verdächtige oder Beschuldigte von Jugendstrafverfahren betroffen sein. Hier ist möglichst auf Diversionsmaßnahmen zurückzugreifen; grundsätzlich sind ambulante Maßnahmen zu bevorzugen und von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist möglichst abzusehen.<sup>16</sup> Diesbezüglich fordern wir eine konsequente Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800. Sie stärkt die Rechte der Kinder, die Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren sind, und befördert die Gestaltung des Jugendstrafverfahrens im Sinne einer kindgerechten Justiz. Zwar wurde die Richtlinie bis 2019 weitgehend in deutsches Strafverfahrensrecht übernommen, wird jedoch nicht flächendeckend in der Praxis angewandt.<sup>17</sup>
- **Rechte von Kindern inhaftierter Eltern:** Kinder inhaftierter Eltern haben das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen gem. Art. 9 UN-KRK. Dessen Umsetzung durch die Justizbehörden und -vollzugsanstalten hat maßgeblichen Einfluss auf das Kindeswohl. Alle Entscheidungen, die Kinder inhaftierter Eltern betreffen, müssen deshalb unter der Ermittlung und Berücksichtigung des Kindeswohls, gem. Art. 3 Abs. 1 UN-KRK und gem. Art. 12 Abs 2 UN-KRK, getroffen werden.<sup>18</sup> Es müssen ausreichende Ressourcen und qualifizierte Akteur\*innen zur Verfügung stehen, um Kinder inhaftierter Eltern bestmöglich zu unterstützen und den Kontakt im Sinne des Kindeswohls zu fördern.
- **Qualifikation aller Akteur\*innen:** Alle Beteiligten im Kontext von Strafverfahren sollten kinderrechtlich und spezifisch qualifiziert sein.

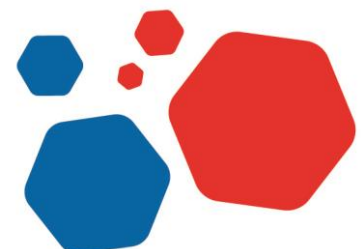
---

<sup>15</sup> BMFSFJ (2021), Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-193090> (letzter Abruf: 15.02.2023).

<sup>16</sup> Vgl. CRC/C/DEU/CO/5-6, Ziff. 42.

<sup>17</sup> Vgl. FRA (2022), Children as Suspects or Accused Persons in Criminal Proceedings, Children as suspects or accused persons in criminal proceedings — Procedural safeguards (europa.eu), [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2022-children-procedural-safe-guards\\_en.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2022-children-procedural-safe-guards_en.pdf) (letzter Abruf: 15.02.2023).

<sup>18</sup> Weitergehende Informationen: Monitoring-Stelle UN-KRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information\\_Das\\_Wohl\\_des\\_Kindes\\_bei\\_Eltern\\_in\\_Haft.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Das_Wohl_des_Kindes_bei_Eltern_in_Haft.pdf) (letzter Abruf: 15.02.2023).



Richter\*innen und Staatsanwält\*innen auf Probe sollten von der Tätigkeit in Jugendstrafsachen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

## Kindgerechte Justiz in asylrechtlichen Verfahren

- **Besondere Bedürfnisse geflüchteter Kinder:** In asylrechtlichen Verfahren müssen die besonderen Bedürfnisse geflüchteter Kinder berücksichtigt werden.<sup>19</sup> Darüber hinaus ist Ausweisungs- und Abschiebehaft mit dem Kindeswohl nicht vereinbar, weswegen es gänzlich verboten sein sollte, Kinder für eine ausstehende Ausweisung oder Abschiebung in Haft zu nehmen.<sup>20</sup> Für den Fall, dass minderjährige Geflüchtete dennoch in Haft genommen werden, sollte zumindest die Beordnung einer\*s Pflichtverteidigers\*in bei Abschiebungshaftverfahren gesetzlich verankert werden.<sup>21</sup>

## Die Folgen unserer Forderungen

Ziel unserer Forderungen ist die Umsetzung einer kindgerechten Justiz auf Grundlage der Leitlinien des Europarates.

Kinder können in unterschiedlichen Rollen von familiengerichtlichen, Straf- und Asylverfahren betroffen sein. Die Anforderungen an eine kindgerechte Justiz müssen von allen beteiligten Akteur\*innen und in allen Stadien der Verfahren umgesetzt werden. Dies bringt, je nach Verfahrensart und Akteur\*in, spezifische Anforderungen mit sich.

Bei gelungener Umsetzung einer kindgerechten Justiz wird das Kind seiner Reife entsprechend am Prozess beteiligt und kann sich umfassend informiert seine Meinung bilden und äußern. Dies ist Voraussetzung für die Ausübung aller weiteren Rechte des Kindes und der Berücksichtigung seiner Interessen entsprechend den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Am Ende steht ein Justizsystem, das die wirksame Umsetzung aller Kinderrechte gewährleistet und das Kindeswohl gemäß Art. 3 Abs. 1 UN-KRK bei der Ausgestaltung von Verfahren in den Mittelpunkt stellt.

---

<sup>19</sup> Zu den Forderungen zu einer kindgerechten Gestaltung asylrechtlicher Verfahren im Einzelnen siehe [Kernforderungspapier des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Kindeswohl geflüchteter Kinder](#)

<sup>20</sup> CRC/C/DEU/CO/5-6 Ziff. 40 e), f).

<sup>21</sup> BumF/JoG/tdh, Stellungnahme zum Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, S. 11, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/chancen-aufenthaltsrecht/terre-des-hommes.pdf;jsessionid=67FCDE96C6583644136A78A427C37455.1\\_cid350?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/chancen-aufenthaltsrecht/terre-des-hommes.pdf;jsessionid=67FCDE96C6583644136A78A427C37455.1_cid350?__blob=publicationFile&v=2) (letzter Abruf: 15.02.2023).

